

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.158.257

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)10030/J-NR/2022

Wien, 28. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28.02.2022 unter der Nr. **10030/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Systematische Postenkorruption“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Gemäß §§ 2 bis 4 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) ist vor der Betrauung einer Person mit einer hohen Funktion bzw. einer Leitungsfunktion diese auszuschreiben. Hierbei bezieht sich § 2 AusG auf die Ausschreibung von Leitungsfunktionen in Zentralstellen, § 3 AusG auf die Ausschreibung der Leitung von nachgeordneten Dienststellen und § 4 AusG auf die Ausschreibung von sonstigen höherwertigen Arbeitsplätzen (A1/5 oder höher; A2/8) im nachgeordneten Bereich.

Darüber hinaus (somit außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 2 bis 4) normiert § 20 AusG, dass jede freigewordene oder neu geschaffene Planstelle vor der Besetzung öffentlich in der Jobbörse auszuschreiben ist. Zur Gewinnung bundesinterner Interessentinnen und Interessenten kann abweichend davon eine ressortinterne oder eine bundesinterne Bekanntmachung in der Jobbörse erfolgen.

Diese Ausschreibungs- bzw. Bekanntmachungspflicht des § 20 AusG bzw. der §§ 2 bis 4 AusG bezieht sich jedoch ausschließlich auf freie oder neu geschaffene Planstellen, die der Dienstgeber dauernd besetzen möchte. Regelungen über die vorläufige Besetzung von Leitungsfunktionen bzw. Arbeitsplätzen enthält das AusG nicht.

Auf die Organisationsänderungen bzw. auf die Änderung der Geschäftseinteilung nimmt das AusG in den §§ 4a und 5 Abs. 3 Bezug.

Gemäß § 4a AusG hat eine Ausschreibung nach den §§ 2 bis 4 stattzufinden, wenn sich mehr als die Hälfte der Aufgaben des von einer Organisationsänderung betroffenen Arbeitsplatzes (Funktion) ändert.

§ 5 Abs. 3 AusG enthält Regelungen über den Zeitpunkt der Ausschreibung. Demgemäß hat die Ausschreibung möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Die Frist von einem Monat verlängert sich auf drei Monate, wenn noch nicht feststeht, ob diese Funktion oder dieser Arbeitsplatz bestehen bleiben oder aufgelassen werden soll. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, so sind diese innerhalb eines Monats ab dem Tag der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme auszuschreiben.

Zusammenfassend kommt das im AusG vorgesehene Procedere daher dann zur Anwendung, wenn Planstellen dauernd besetzt werden sollen, weil sie neu geschaffen oder frei wurden (etwa aufgrund von Pensionierungen, Austritten, Arbeitsplatzwechsel o.Ä.) oder sich die Tätigkeiten und Aufgaben bestehender Arbeitsplätze/Planstellen – etwa in Folge von Organisations- bzw. Geschäftseinteilungsänderungen – derart geändert haben, dass das AusG eine Ausschreibung zwingend vorsieht. Vorübergehende Betrauungen sind davon deshalb nicht erfasst, da sie etwa ein rasches Reagieren auf kurzfristige Vertretungskonstellationen, befristete oder sonst zeitlich begrenzte Bedarfe ermöglichen sollen.

Weiters wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie oft und wann wurde die Geschäftseinteilung Ihres Ressorts seit 2013 geändert (Bitte um Übermittlung aller der in diesem Zeitraum in Geltung gestandenen Versionen der Geschäftseinteilung)?
 - a. Wie viele Leitungsfunktionen wurden jeweils durch die Änderung der Geschäftseinteilung vakant (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Abteilung sowie Stabstelle)?
 - b. Wie viele Leitungsfunktionen waren danach neu zu besetzen (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Gruppe, Abteilung sowie Stabstelle)?
- Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden vorläufig
 - a. mit Personen aus dem Kabinett besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - b. mit dem Generalsekretär oder Personen aus dem Büro des Generalsekretärs besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - c. mit Personen aus anderen Ressorts besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - d. mit Personen, die nach 2017 ins Ressort gekommen sind besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
- Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden in Ihrem Ressort seit 2013 vergeben (Bitte um chronologische Auflistung mit den jeweiligen Informationen)?
 - a. Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Leitungsfunktionen beworben?
 - b. Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?
 - c. Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit Personen besetzt, die zuvor vorläufig mit dieser Funktion betraut waren?
 - d. Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit internen Personen besetzt?

Für die Jahre 2013 bis 2021 darf auf nachfolgende Tabelle verwiesen werden:

Jahr	Anzahl der Änderungen der Geschäfts- und Personaleinteilung	Anzahl der Betrauungen		
		Sektionsleitung	Sektionsleitung-Stellvertretung	Abteilungsleitung
2013	-	-	1	4
2014	1	-	-	-
2015	1	3	2	4
2016	-	1	1	1
2017	1	-	-	3
2018	1	5	1	2
2019	-	-	1	3
2020	2	-	-	8
2021	-	-	-	4

Im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gab es in gefragtem Zeitraum keine Bestellung zur Gruppenleitung. Im Jahr 2015 wurde die Leitung einer Stabstelle besetzt.

Es wird um Verständnis ersucht, dass aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes in einer öffentlichen Beantwortung personenbezogene Informationen – wie etwa „Bewerber-Rankings“ – nicht bekanntgegeben werden können.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Wie viele und welche Personen waren in den Jahren 2013-2021 gleichzeitig im Kabinett oder dem Generalsekretariat einerseits und einer Leitungsfunktion andererseits zugeteilt (Bitte um chronologische Auflistung pro Kalenderjahr)?
 - a. Welche dieser Leitungsfunktionen waren als Teilzeittätigkeit ausgeschrieben?
- Sind aktuell Personen gleichzeitig im Kabinett und einer anderen Position in Ihrem Ressort zugeteilt?
 - a. Wenn ja, welche Personen auf welchen Positionen?
 - b. Wenn ja, waren diese Funktionen als Teilzeittätigkeit ausgeschrieben?

Der Leiter der Stabstelle, welcher wie oben erwähnt im Jahr 2015 betraut wurde, war gleichzeitig auch im Kabinett tätig.

Der Generalsekretär des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus übt aktuell auch die Funktion des Kabinettschefs aus. Ein Mitarbeiter des derzeitigen Kabinetts ist mit der Leitung einer Abteilung betraut.

Zur Frage 6:

- Wie viele Mitarbeiter_innen Ihres aktuellen Kabinetts bekamen bereits eine Stelle in Ihrem oder einem anderen Ressort durch wen wann zugesagt?
 - a. Wo und über welchen Zeitraum wurden die jeweiligen Stellen ausgeschrieben?
 - b. Wie und von wem wurden die Bewerbungsvoraussetzungen und das Wording der jeweiligen Ausschreibungen ermittelt?
 - c. Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Positionen beworben?
 - d. Wurden externe Personalisten in die jeweiligen Besetzungsprozesse eingebunden?
 - i. Wenn ja: Welche waren das und wie wurden sie ausgewählt?

- e. Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?

Alle Funktionen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vergeben. Es darf diesbezüglich auch auf die Einleitung der gegenständlichen Anfrage verwiesen werden. Vorab erfolgen keine Zusagen.

Zur Frage 7:

- Wie viele Mitarbeiter_innen Ihres aktuellen Kabinetts sind auf Planstellen anderer Ministerien und wurden von diesen Ihrem Ministerium zugeteilt?
 - a. Seit wann bestehen diese Zuteilungen jeweils?
 - b. Gab es Fälle, in denen Mitarbeiter_innen des Kabinetts auf eine Planstelle eines anderen Ministeriums übertragen wurden und sogleich wieder zur Tätigkeit im Kabinett Ihres Ministeriums zugeteilt wurden?
 - i. Wenn ja, wann wurde dies vollzogen und welche Ministerien waren involviert?

Keine.

Zu den Fragen 8 und 9:

- In wie vielen Fällen wurden Mitarbeiter_innen nach einer Geschäftseinteilungsänderung aus Leitungsfunktionen entfernt, aber erhielten Ergänzungszulagen gem. 75 VBG bzw. fielen in die "Fallschirmregel" gem. § 12b Abs. 5 GehG (Bitte um Auflistung der Fälle pro Kalenderjahr)?
- Was waren die Gesamtausgaben für Ergänzungszulagen gem. § 75 VBG und § 12b GehG in den Kalenderjahren 2013-2022 (Bitte um Auflistung der Ausgaben pro Kalenderjahr)?

Im Zuge der Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung im Jahre 2020 wurden zwei Beschäftigte aus einer Leitungsfunktion abberufen und erhielten eine Ergänzungszulage gemäß § 75 Vertragsbedienstetengesetz 1948. Die diesbezüglichen Gesamtausgaben betragen 80.025,32 Euro.

Elisabeth Köstinger

